

Regelung der Ausgabe und Durchführung von Masterarbeiten

Die Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums. Sie umfasst eine eigenständige wissenschaftliche Untersuchung oder die konstruktive Entwicklung eines Informatikprojektes in der betreffenden Spezialisierungsrichtung sowie eine schriftliche Abhandlung über die geleistete Arbeit.

Leitung der Masterarbeit:

Die Masterarbeit steht unter der Leitung des Mentors / der Mentorin oder eines anderen Informatikprofessors / einer anderen Informatikprofessorin aus der betreffenden Spezialisierungsrichtung.

In der Regel wird eine Masterarbeit von einem Assistenten oder einer Assistentin aus der Gruppe des leitenden Professors/ der leitenden Professorin betreut. Die Betreuung wird vom Leiter / der Leiterin sichergestellt.

Jeder Professor / jede Professorin kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt Masterarbeiten an Studierende vergeben oder für Studierende reservieren, sofern diese die Vorbedingungen dazu gemäss Studienplan erfüllen.

Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit:

Jeder Professor / jede Professorin kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt Themengebiete und Grobbeschreibungen angebotener Masterarbeiten bekannt machen.

Der Student/ die Studentin wählt entweder eine Masterarbeit aus dem laufenden Angebot oder reicht bei einem Professor/ einer Professorin der betreffenden Spezialisierungsrichtung einen Vorschlag für eine Masterarbeit ein. Das Themengebiet der Masterarbeit soll auf dem Gebiet der Spezialisierung angesiedelt sein. Der Mentor / die Mentorin kann Ausnahmen genehmigen.

Zulassung zur Masterarbeit:

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer:

- a) das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b) allfällige Auflagen für die Zulassung zum betreffenden Master-Studiengang erfüllt hat;
- c) in der Kategorie Grundlagenfächer mindestens 4 KP erworben hat.

Anmeldung zur Masterarbeit:

Der Student / die Studentin reicht spätestens eine Woche nach Beginn der Masterarbeit das vom Leiter / von der Leiterin der Arbeit unterschriebene „Anmeldeformular zum Master“, zusammen mit einer Kopie der beidseitig unterschriebenen Aufgabenstellung auf dem Studiensekretariat ein.

Dauer der Masterarbeit:

Die Masterarbeit dauert sechs Kalendermonate. Die Termine für den Beginn und die Abgabe der Masterarbeit werden in der Aufgabenstellung schriftlich festgehalten.

Eine verspätet abgegebene Masterarbeit gilt grundsätzlich als nicht bestanden. Der oder die Verantwortliche für den Studiengang kann die Abgabefrist auf rechtzeitig eingereichtes und begründetes Gesuch in Fällen von Krankheit, Unfall oder ähnlichen Ereignissen hin erstrecken.

Bewertung der Masterarbeit:

Die Kriterien der Bewertung, zu denen insbesondere auch eine Präsentation gehören kann, werden schriftlich in der Aufgabenstellung festgehalten.

Die Masterarbeit wird mit einer Note bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Note min. 4.0 beträgt. Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte erteilt.

Grundsätzlich wird dabei der folgende Massstab angewandt:

6.00 Arbeit und Ergebnisse entsprechen der Publikationsqualität internationaler Konferenzen und Arbeitstagungen.

5.50 Die Qualität der Masterarbeit übersteigt erheblich die Erwartungen.

5.00 Die Qualität der Masterarbeit entspricht den Erwartungen.

4.50 Die Masterarbeit weist kleiner Defizite auf; ihre Qualität entspricht den Erwartungen nur teilweise.

4.00 Die Masterarbeit erfüllt minimale Qualitätsanforderungen; sie weist erhebliche Mängel auf.

Die Note der Masterarbeit wird im Schlusszeugnis aufgeführt und mit dem Notengewicht 30 in den Gesamt-Notendurchschnitt eingerechnet.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema zu wählen ist.

Abgabe und Archivierung der Masterarbeit:

Die Studierenden senden die zu ihrer Masterarbeit gehörende Dokumentation (ggf. einschliesslich vollständigen Quellcode) im vordefinierten Format elektronisch dem Departementssekretariat zur Archivierung zu.

Urheberrecht auf Masterarbeiten:

Urheberrecht: Wer eine Masterarbeit verfasst sowie Modelle oder Computerprogramme erstellt, gilt als Urheber oder Urheberin des entsprechenden Werkes im Sinne der Gesetzgebung über das Urheberrecht. Solche Werke dürfen vom Departement Informatik archiviert und, soweit es das Urheberrecht zulässt, weiterverwendet werden.

(Vgl. http://www.rechtssammlung.ethz.ch/pdf/440.4_verwertungsrichtlinien.pdf)

Es empfiehlt sich in jedem Falle, zwischen dem Verantwortlichen für die Aufgabenstellung der Masterarbeit und dem Studierenden eine Vereinbarung über Urheberrechte und/oder Verwertungsrechte an Computerprogrammen von Studierenden zu unterzeichnen (siehe Anhang).

Externe Masterarbeiten:

Grundsätzlich ist in begründeten Ausnahmefällen die Ausführung einer Masterarbeit an einer fremden Institution (im Rahmen eines Mobilitätsstudiums oder in der Industrie) möglich. In einem solchen Fall müssen aber ein Informatikprofessor / eine Informatikprofessorin der Spezialisierungsrichtung sowie je ein Betreuer innerhalb der eigenen bzw. der fremden Institution die Arbeit überwachen. Verantwortlich zeichnet in jedem Falle der Informatikprofessor / die Informatikprofessorin. Insbesondere muss der Informatikprofessor / die Informatikprofessorin die Aufgabenstellung begutachten und genehmigen und in Konsultation mit den übrigen Betreuern die Arbeit bewerten. Es ist zudem sicher zu stellen, dass die ETH-seitige Betreuungsperson die

Möglichkeit hat, wo nötig auf den Verlauf der Arbeit Einfluss zu nehmen. Auch bei einer externen Masterarbeit muss der Mentor /die Mentorin mit dem Themengebiet einverstanden sein. Es ist zudem nötig, dass eine klare Regelung bezüglich Urheberrechten an Programmen und Publikationen getroffen wird.

Für die Ausführung einer Masterarbeit dürfen keine Saläre irgendwelcher Art ausbezahlt werden. Spesenentschädigungen sind hingegen erlaubt.

Sprache der Masterarbeit:

Die Abhandlung der Masterarbeit wird, nach Absprache mit dem Leiter / der Leiterin, grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. Wollen Studierende die Masterarbeit in französischer oder italienischer Sprache schreiben, benötigen sie das Einverständnis des verantwortlichen Professors / der verantwortlichen Professorin.

Anlaufstelle bei Problemen:

Im Falle schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten zwischen dem verantwortlichen Professor / der verantwortlichen Professorin und dem / der Studierenden bemüht sich der / die Studiendelegierte für den Masterstudiengang um Schlichtung.

Verschiedenes:

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist auf eine Vollzeittätigkeit während eines Zeitraums von sechs Monaten ausgerichtet. Deshalb rät die Dozentenschaft davon ab, während der Masterarbeit einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen. Studierende, welche parallel zur Masterarbeit eine Hilfsassistententätigkeit ausüben wollen, müssen dazu die ausdrückliche schriftlicher Bewilligung des verantwortlichen Professors / der verantwortlichen Professorin einholen.

Zürich, 1. Oktober 2007

Vereinbarung über Urheberrechte an Computerprogrammen von Studierenden

Arbeit:

Semesterarbeit Masterarbeit andere

Titel der Arbeit:

.....

Verantwortlich für die Aufgabenstellung:

.....

Studentin/Student (Name, Vorname, ETH-Matrikelnummer):

.....

1. Gegenstand dieser Vereinbarung:

Regelung der Urheberrechte an Computerprogrammen, die im Rahmen der Ausbildung auf Grund einer Aufgabenstellung seitens der Hochschule durch Studierende ohne Bezahlung geschrieben werden, auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992.

2. Verwendungs- und Änderungsbefugnisse:

Computerprogramme aus der oben genannten Arbeit dürfen nach deren Abschluss sowohl seitens der Hochschule wie auch von der Studentin/vom Studenten beliebig und vergütungsfrei verwendet werden; sie dürfen auch verändert werden.

3. Autorenhinweise:

Werden grössere Programmmodule *weitgehend unverändert* verwendet, soll auf die Studentin/den Studenten sowie auf den Aufgabensteller in geeigneter Form hingewiesen werden.

4. Urheberrechte an Texten:

Die Urheberrechte an den zugehörigen Berichten und Dokumentationen stehen der Studentin/dem Studenten zu; die Hochschule kann diese für eigene Zwecke und in Bibliotheken vergütungsfrei verwenden.

Zürich, den

Zürich, den

Der Auftraggeber:

Die Studentin/Der Student:

.....

.....

VEREINBARUNG

zwischen der

ETH Zürich, vertreten durch
[Prof. Name und Anschrift]

(nachfolgend *ETH Zürich*)

und

[Name und Anschrift des Studierenden]

(nachfolgend *Projektmitarbeiter*)

bezüglich einer *Diplomarbeit / Studienarbeit* im Gebiet
" [Projekttitle]"

Präambel

Der *Projektmitarbeiter* [Name] führt als Student unter der Leitung von Prof. [Name], Professur für [...] eine Masterarbeit an der *ETH Zürich* durch.

Die Ergebnisse der *Diplomarbeit / Studienarbeit* ("*Forschungsergebnisse*") sollen von der *ETH Zürich*, eventuell gemeinsam mit anderen an der *ETH Zürich* entstehenden Ergebnissen verwertet werden. Um eine gemeinsame Verwertung aller Forschungsergebnisse zu vereinfachen und zu ermöglichen, überträgt der *Projektmitarbeiter* seine Rechte an den Forschungsergebnissen an die *ETH Zürich*. Im Gegenzug wird der *Projektmitarbeiter* wie ein Angestellter der *ETH Zürich* an den Einnahmen beteiligt.

Diese Vereinbarung regelt die Mitwirkung des *Projektmitarbeiters* an der Forschung und Entwicklung im Gebiet [kurze Beschreibung] sowie die Rechte an den entstehenden *Forschungsergebnissen*.

1. Aufgaben

- (1) Der *Projektmitarbeiter* wirkt am Projekt "[Titel]".
- (2) Der *Projektmitarbeiter* verpflichtet sich, als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten.
- (3) Der *Projektmitarbeiter* stellt alle im Laufe der Diplomarbeit erarbeiteten Informationen und *Forschungsergebnisse* zur Verfügung.

2. Rechte an immateriellen Gütern

- (1) Der *Projektmitarbeiter* überträgt seine Rechte an den *Forschungsergebnissen* an die *ETH Zürich*.
- (2) Im Falle von Einkünften seitens *ETH Zürich* aus der kommerziellen Nutzung der *Forschungsergebnisse* wird der *Projektmitarbeiter* gemäss den Verwertungsrichtlinien der *ETH Zürich* „Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen der *ETH Zürich*“ vom 1.7.2003 entsprechend eines *ETH Zürich* Angestellten entschädigt.
- (3) Wird aufgrund von *Forschungsergebnissen* eine Erfindung zum Patent angemeldet, so leistet der *Projektmitarbeiter* die notwendigen Unterschriften und verpflichtet sich darüber hinaus zur Verfügung zu stehen, wenn im Laufe des Patentverfahrens seine Mithilfe, z.B. für die Beantwortung von Fragen der Patentprüfer etc., benötigt wird.

3. Forschungsvertrag ETH Zürich mit [Firma Name]

- (1) Der *Projektmitarbeiter* erklärt hiermit, die Inhalte und Bedingungen des Zusammenarbeitsvertrags, der am [Datum] zwischen [Firma Name] und *ETH Zürich* abgeschlossen wurde ("Vertrag", siehe Anhang), gelesen und verstanden zu haben.
- (2) Der *Projektmitarbeiter* stimmt den Bedingungen des Vertrags zu und akzeptiert sie als sei er ein Angestellter der *ETH Zürich*.

4. Aufteilung allfälliger Einnahmen aus der Verwertung

- (1) Einnahmen aus der Verwertung von *Forschungsergebnissen* können in Form von einer Einmalzahlung, Meilensteinzahlungen und/oder umsatzabhängigen Abgaben erfolgen und werden wie folgt verteilt:
 1. Abzug externer Kosten (z.B. Steuern, Patent- oder Anwaltskosten) ergibt die Nettoeinnahmen.
 2. Abzug von [Anteil ETH Zürich in %] von den Nettoeinnahmen an die *ETH Zürich* (Overhead für Benutzung Infrastruktur, Vertragserarbeitung etc.)
 3. Die verbleibenden [Rest %] der Nettoeinnahmen gehen zu [Anteil Professur] an die Professur [Name] [Anteil Projektmitarbeiter] an den *Projektmitarbeiter* [allfällige andere Anteile, z.B. an externe beteiligte Hochschulen].

5. Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab ihrer Unterzeichnung / rückwirkend ab
- (2) Bei Nichtbenutzung der im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Rechte innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Projekts, kann der *Projektmitarbeiter* den Rückfall seiner Rechte bei der *ETH Zürich* verlangen. In diesem Fall wird in einer gesonderten Vereinbarung fest gehalten, welchen Anteil an den gesamten Ergebnissen der *Projektmitarbeiter* erarbeitet hat.

6. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

7. Beilegung von Streitigkeiten

Allfällige Meinungsverschiedenheiten versuchen die Parteien einvernehmlich zu regeln. Scheitern die Bemühungen um eine Vermittlung, so gilt Schweizer Recht mit Gerichtsstand Zürich.

ETH Zürich

Zürich, den _____

[Prof. Name]

Der Projektmitarbeiter

Zürich, den _____

[Name Projektmitarbeiter]